

Ausbildungsordnung

§ 1 Ausbildung

Unter der Federführung des Landessportbundes Hessen e.V. fungieren der Lsb h und die Sportjugend Hessen als Träger von DOSB-Lizenzbildungen. Verantwortlich für die Ausbildungen des Lsb h ist das Präsidium des Lsb h. Verantwortlich für die Ausbildungen der Sportjugend Hessen ist der Vorstand der SJH. Der Lsb h und die Sportjugend Hessen erstellen gemeinsam eine Ausbildungskonzeption für die jeweiligen Ausbildungsgänge, dabei sind geschlechtsspezifische Merkmale zu berücksichtigen. Die Inhalte und ergänzte Teile der einzelnen Ausbildungsgänge sind in der Ausbildungskonzeption aufgeführt. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vom 10. Dezember 2005 sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Arten der Ausbildung

Der Lsb h und die Sportjugend Hessen bieten folgende Ausbildungsgänge an:

1. Lizenzstufe

Lsb h:

- Übungsleiter*in C Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Erwachsene/Ältere
- Vereinsmanager*in C

Sportjugend Hessen:

- Jugendleiter*in
- Übungsleiter*in C Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche

2. Lizenzstufe

Lsb h:

- Übungsleiter*in B „Sport in der Prävention“
Profil: Allgemeines Gesundheitstraining
 - Aufbauprofil: Stressbewältigung und Entspannung
 - Aufbauprofil: Haltung und Bewegung
 - Aufbauprofil: Fit & mobil im Alter
 - Aufbauprofil: Herz-Kreislauf-System

- Übungsleiter*in B „Sport in der Rehabilitation“

Profil: Sport in der Krebsnachsorge

- Übungsleiter*in B „Fitness“
- Vereinsmanager*in B

Sportjugend Hessen:

- Übungsleiter*in B „Sport in der Prävention“
Profil: Kinder
- Übungsleiter*in B „Sport im Ganztage“

§ 3 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt in der 1. Lizenzstufe 120 Lerneinheiten (LE), in der 2. Lizenzstufe für Übungsleiter*innen B „Sport in der Prävention“ (Profil: Allgemeines Gesundheitstraining) und Übungsleiter*innen B „Sport in der Rehabilitation“ (Profil: Sport in der Krebsnachsorge) 80 LE, für Übungsleiter*innen B „Sport in der Prävention“ (Profil: Kinder), Übungsleiter*innen B „Fitness“ und „Sport im Ganztage“ 60 LE. Die Aufbauprofile zur Lizenzbildung Übungsleiter*in B „Sport in der Prävention“ (Profil: Allgemeines Gesundheitstraining) haben einen Umfang von jeweils zusätzlich 20 LE. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden. Versäumt ein*e Teilnehmer*in Teile des Unterrichts, so muss der*die Teilnehmer*in diese in Absprache mit dem Ausbildungsträger nachholen oder Ersatzleistungen erbringen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

1. Lizenzstufe

- Mitgliedschaft in einem Verein, der dem lsb h angehört
- Befürwortung durch den Verein
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre, Grundausbildung, 9 LE) bei Jugendleiter*innen und Übungsleiter*innen C
- Mindestalter 16 Jahre

2. Lizenzstufe

Voraussetzung für die Zulassung zur Übungsleiter*innen B-Ausbildung „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“ ist eine gültige Übungsleiter*innen-, Fachübungsleiter*innen- oder Trainer*innen C-Lizenz. Voraussetzung für die Zulassung zur Vereinsmanager*innen B-Ausbildung ist eine gültige Vereinsmanager*innen C-Lizenz. Für Ausbildungen der 2. Lizenzstufe ist weiterhin eine einjährige Praxiserfahrung nachzuweisen.

§ 5 Teilnahmegebühr

Für die Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben.

§ 6 Prüfung

- (1) Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
- (2) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der lsb h bestimmt.
- (3) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

§ 7 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen*innen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB, ausgestellt vom lsb h. Die Lizenz der 1. Stufe wird frühestens mit 16 Jahren erteilt. Für die Erteilung der Jugendleiter*innen-Lizenz und der Übungsleiter*innen C-Lizenz ist der Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich. Darüber hinaus geltende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten. Lizenzinhaber*innen sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung den Verhaltenskodex unterzeichnet vorzulegen.

Voraussetzung für den Erwerb einer Übungsleiter*in C und B-Lizenz mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder einer Jugendleiter*in-Lizenz ist die Bescheinigung des Vereins, dass ihm ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde, das keine einschlägigen Eintragungen enthält.

§ 8 Gültigkeit der Lizenzen

Die DOSB-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach 4 Jahren. DOSB-Lizenzen der 1. und 2. Lizenzstufe werden durch die bescheinigte Teilnahme an den durch den lsb h anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 LE im Gültigkeitszeitraum für weitere 4 Jahre verlängert.

§ 9 Lizenzentzug

- (1) Der lsb h hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der*die Lizenzinhaber*in schwerwiegend gegen die Satzung des lsb h oder einer seiner Mitgliederorganisationen verstößt. Für den Lizenzentzug ist das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums zuständig.
- (2) Das Verbandsgericht kann auf Antrag des Präsidiums bei einem Verstoß gegen die lsb h-Satzung, insbesondere gegen § 6 Grundsätze bei sexualisierter Belästigung und Gewalt, einen zeitlich befristeten Lizenzentzug von 1 bis 4 Jahren aussprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen kann der Entzug auf Dauer erfolgen. Vor Verhängung einer solchen Strafe wird dem*der Betroffenen rechtliches Gehör gewährt.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 8. Juni 2024